

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messegastonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messegastonomie

1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Überschreitung des Zeitraums von 4 Monaten zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungsbeginn, behält sich die Käfer Service GmbH das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Grundlage einer solchen Preisänderung können nur Umstände sein, die bei Nichtanpassung zu einer Gewinnschmälerung bei der Käfer Service GmbH / Messegastonomie führen würden (insbesondere Steigerung des Verbraucherindexes, Steigerung der Produktions- und Personalkosten, Steigerung der Einkaufspreise).

2. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

3. Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Käfer Service GmbH / Messegastonomie die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, zusätzlichem Material, Personal, etc. werden nach den Listenpreisen der Käfer Service GmbH gesondert berechnet.

4. Reklamation

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei deren Erhalt bzw. bei der Selbstabholung auf offensichtliche und erkennbare Mängel im Hinblick auf die Beschaffenheit zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht berührt. Der Umtausch vom Auftraggeber falsch bestellter Waren ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt die Käfer Service GmbH keine Haftung.

5. Zahlung

5.1 Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse innerhalb Deutschlands und einem geschätzten Netto - Umsatzvolumen von über € 3.000,00 ist eine Anzahlung von 75% der Gesamtkosten fällig. Der Betrag / Der verbleibende Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auch per Kreditkartenabbuchung möglich.

5.2 Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse außerhalb Deutschlands ist eine Vorkasse von 110% des bestellten Umsatzvolumens fällig. Diese Rechnung geht dem Auftraggeber vor Veranstaltungsbeginn zu. Die Zahlung hat per Kreditkarte oder per Überweisung zu erfolgen.

· Nachberechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

· Unterschreitet nach Veranstaltungsende die geleistete Anzahlung den Endbetrag der endgültigen Rechnung, erfolgt eine Rückerstattung auf ein von dem Auftraggeber anzugebendes Konto.

5.3 Als Bestellgarantie benötigen wir die Kreditkartendetails des Auftraggebers. Die Kreditkarte wird im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist belastet.

5.4 Bei Zahlung per Kreditkarte anfallende Gebühren stellen wir bei Bedarf in Rechnung.

5.5 Der Auftraggeber hat die korrekte Rechnungsanschrift bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Für das nochmalige Ausstellen einer Rechnung an einen korrigierten Rechnungsempfänger (Name, Bestellnummer und / oder Anschrift) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 zzgl. MwSt.

5.6 Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich die Käfer Service GmbH die Geltendmachung gesetzlicher Verzugszinsen vor.

6. Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

Für angemietete Gegenstände obliegt dem Auftraggeber von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht. Bei Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Auftraggebers, oder ihm zurechenbares Verschulden,

insbesondere seiner Angestellten oder Gäste werden die Kosten der Wiederbeschaffung, beziehungsweise der Reparatur, in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen Nachweis darüber zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall beschränkt sich die Erstattungspflicht des Auftraggebers auf den von ihm nachgewiesenen Betrag.

7. Eigentumsvorbehalt

Bei allen Aufträgen behält sich die Käfer Service GmbH das Eigentumsrecht an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

8. Stornierung / Kündigung

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Eine Reduzierung bereits bestellter Ware ist nicht möglich.

9. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für mündliche Zusatzbestellungen während der Veranstaltung.

10. Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber erklärt sich gegenüber der Käfer Service GmbH ausdrücklich damit einverstanden, dass diese mit der Veranstaltung werben und diese insbesondere als

Referenzveranstaltung in allen Medien (z. B. Presse, Internet, Käfer-Newsletter) einschließlich der Veröffentlichung von Fotos, wobei die Käfer Service GmbH hierbei das Persönlichkeitsrecht und das Recht Dritter am eigenen Bild zu beachten hat, unentgeltlich und uneingeschränkt verwenden darf.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Vertragsparteien München.

12. Datenschutz

Für den Umgang mit Kundendaten, insbesondere die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung, sind die besonderen „Datenschutzhinweise zur Kundendatenverarbeitung“ gemäß Artikeln 13, 14 und 21 DSGVO hier einsehbar: <https://www.feinkost-kaefer.de/datenschutz>.

13. Höhere Gewalt

13.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines unvorhersehbaren, unabwendbaren Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle aller an dem Vertrag Beteiligten liegt und das unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden war und eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei teilweise oder ganz ver- bzw. behindert. Dazu zählen u.a. Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen, Erdbeben, Naturkatastrophen und Pandemien.

13.2 Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt zu unterrichten.

13.3 Eine Vertragspartei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen kann, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten sowie von der Pflicht zur Zahlung von Schadenersatz, einer Vertragsstrafe oder Stornokosten befreit, sofern die Mitteilung des Ereignisses höherer Gewalt an die andere Vertragspartei unverzüglich erfolgt. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung an die andere Vertragspartei so gilt die vorstehende Regelung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung des Ereignisses höherer Gewalt der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Ist die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt nur vorübergehend und die Erfüllung des Vertragszwecks nach Wegfall der Behinderung noch möglich und zumutbar, so gilt die vorstehende Regelung nur solange, wie das Ereignis höherer Gewalt die Erbringung der vertraglichen Leistung ver- bzw. behindert. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 12 Monate oder wird infolge des Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder nutzlos (Interessenwegfall), so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern eine Vertragspartei auf Veranlassung der anderen Vertragspartei zur Erfüllung des Vertrages bereits Aufwendungen getätigt hat oder anderweitige notwendige Kosten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messegastronomie

angefallen sind, so ist die andere Vertragspartei zum Ersatz derartiger Aufwendungen und Kosten verpflichtet. Sofern bereits Zahlungen (insbesondere An- oder Vorauszahlungen) der vertraglich vereinbarten Vergütung erfolgt sind, so sind diese unter Anrechnung abzugsfähiger Aufwendungen und Kosten zurückzuzahlen.

14 Härtefallregelung Corona Pandemie

Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich (bspw. aufgrund behördlicher Verfügungen oder sonstigen Anweisungen einer öffentlichen Stelle) so handelt es sich um einen Fall der Unmöglichkeit, welcher beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zumutbar ist. Von einer Unzumutbarkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Absage von auf der Messe München und/oder im ICM geplanten Veranstaltungen aufgrund behördlicher Verfügungen oder sonstigen Anweisungen einer öffentlichen Stelle empfohlen wird oder wenn Teilnehmer aus von einer zuständigen Behörde oder Institution deklarierten Risikogebieten oder Risikoländern zugelassen würden und präventive Maßnahmen zum Schutz des Personals, der Lieferanten, Kunden oder Besuchern oder sonstigen von der Veranstaltung betroffener Dritter nicht ergriffen werden oder nicht möglich oder nicht zumutbar sind. In den Fällen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz, einer Vertragsstrafe oder Stornokosten ist ausgeschlossen. Sofern eine Vertragspartei auf Veranlassung der anderen Vertragspartei zur Erfüllung des Vertrages bereits Aufwendungen getätigt hat oder anderweitige notwendige Kosten angefallen sind, so ist die andere Vertragspartei zum Ersatz derartiger Aufwendungen und Kosten verpflichtet. Sofern bereits Zahlungen (insbesondere An- oder Vorauszahlungen) der vertraglich vereinbarten Vergütung erfolgt sind, so sind diese unter Anrechnung abzugsfähiger Aufwendungen und Kosten zurückzuzahlen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich eine Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag. Mit der obigen Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

Mit der obigen Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.